

# Bekanntmachung

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB -

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -

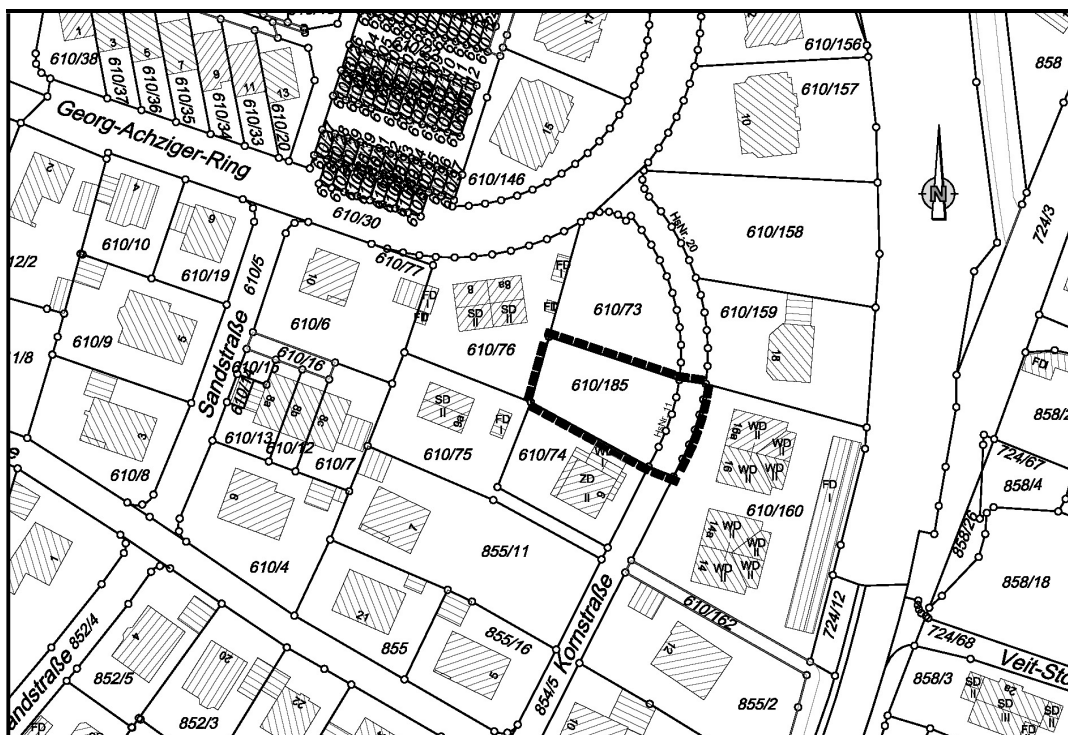
Der Gemeinderat der Gemeinde Stegaurach hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 gemäß (gem.) § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) die Einleitung des Verfahrens zur 11. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (BBP/GOP) mit der Bezeichnung

## „Neuaurach“

beschlossen. Der Geltungsbereich des BBP/GOP liegt vollflächig in der Gemarkung (Gmkg.) Stegaurach und wird

- im Norden durch die Grundstücke mit den Flur - Nummern (Fl.-Nr.) 610/73 (Spielplatz) und 854/5 (Kornstraße),
- im Süden durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 610/74 (Privatgrundstück mit Wohngebäude, Nebenanlagen, Gartenflächen) und 854/5 (Kornstraße),
- im Westen durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 610/76 (Privatgrundstück mit Wohngebäude, Nebenanlagen, Gartenflächen) sowie
- im Osten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 610/169 (Privatgrundstück mit Wohngebäude, Nebenanlagen, Gartenflächen)

begrenzt. Der Geltungsbereich das Grundstück Fl.-Nr. 610/185 voll- und das Grundstück Fl.-Nr. 854/5 teilflächig.



Es ist beabsichtigt, das Plangebiet als „Allgemeines Wohngebiet“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Baunutzungsverordnung) und als öffentliche Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) zu entwickeln.

Das Bauleitplanverfahren wird gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Demnach gilt, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen werden kann und abgesehen wird. § 4 c BauGB (Überwachung) ist gleichfalls nicht anzuwenden. Von der Möglichkeit, auf die frühzeitige Öffentlich-

keits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB verzichten zu können, macht die Gemeinde Stegaurach ersichtlich keinen Gebrauch.

Der Planvorentwurf in der Fassung vom 21.06.2022 wurde von der Ingenieuraktiengesellschaft Höhnen & Partner aus Bamberg ausgearbeitet und vom Gemeinderat der Gemeinde Stegaurach in der Sitzung am 21.06.2022 für die frühzeitige Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Der Planvorentwurf bestehend aus der Planurkunde und der Planbegründung jeweils in der Fassung vom 21.06.2022 liegt in der Zeit vom

**11.07.2022 bis 10.08.2022**

im Rathaus der Gemeinde Stegaurach (Schloßplatz 1, 96135 Stegaurach, Bauamt, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 2) zu den allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Zusätzlich werden die vorgenannten Auslegungsunterlagen im vorgenannten Zeitraum auch auf der Homepage der Gemeinde Stegaurach online/digital zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Während der vorgenannten Auslegungsfrist können bei der Gemeinde Stegaurach Anregungen und/oder Bedenken zum BBP/GOP persönlich/mündlich, fernmündlich, schriftlich (auch digital) vorgebracht werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 e DSGVO (Datenschutz - Grundverordnung) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG (Bayerisches Datenschutzgesetz). Stellungnahmen ohne vollständige Absenderangaben erhalten keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ entnommen werden, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

gez. WAGNER  
1. Bürgermeister